

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	21.06.2021
Registraturnummer	460.811; 022.3	Seiten 6	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Verwaltungsausschuss	öffentlich - Vorberatung	06.07.2021	6
Gemeinderat	öffentlich - Beschlussfassung	20.07.2021	

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation durch die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 12.02.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen (Anlage 1).

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 (Kindergartenjahr) wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Nr. 2) wird zugestimmt.

4. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 wie im Verwaltungsvorschlag vorgelegt (vgl. Anlage 2) festgesetzt.

5. Der 7. Satzung zur Änderung der über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt (Anlage 3).

6. Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

II. Zusammenfassung

Turnusgemäß steht zum 01.09.2021 wieder die Anpassung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation durch Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 12.02.2021.

III. Finanzielle Auswirkungen

Angestrebt wird ein 60 %-iger Kostendeckungsgrad im Bereich der Gebühren der Schulkindbetreuung. Dieser macht eine Gebührenerhöhung in den Modulen 1 & 2 notwendig sowie eine Gebührenreduzierung im Modul 3. Das Modul 2 ist das am Stärksten ausgelastete Betreuungsmodul. Die 5-er Karten sollen auf 70 % Kostendeckung angepasst werden. Der höhere Kostendeckungsgrad ist hier gerechtfertigt, da durch den Einsatz der 5er-Karten sehr kurzfristig Betreuungstage in Anspruch genommen werden können.

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt.

III. Sachdarstellung und Begründung:

1. Festlegung der Gebührensätze

Im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen handelt es sich bei der Schulkindbetreuung um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde; hier gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Schulkindbetreuung ist ein etablierter Baustein des kommunalen Kinderbetreuungskonzeptes und erfreut sich einer stetig steigenden Nachfrage.

Die Option einen Ganztagszug an der Schillerschule einzurichten wurde im Frühjahr 2015 von einer großen Mehrheit der Eltern abgelehnt. Das Angebot der Schulkindbetreuung wird von den Familien sehr geschätzt, diese ziehen mehrheitlich das kostenpflichtige Angebot der Kommune der kostenfreien Ganztageschule vor.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Bisher erlischt mit dem Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, obwohl der Unterricht oft bereits mittags endet. Damit setzt die Bundesregierung ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Der Rechtsanspruch soll zum 1. August 2026 in Kraft treten.

Er gilt zunächst für Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet.

Im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung muss die Option einer Ganztageschule erneut beleuchtet werden. Weitere Einzelheiten sind hierzu noch nicht bekannt.

Für die Schulkindbetreuung gibt es nur sehr geringe Landeszuschüsse, deren Höhe aufgrund des Ausbaus der Ganztageschule derzeit auf das Niveau des Jahres 2014 eingefroren ist. Der überwiegende Anteil des Kostendeckungsgrads muss daher aus Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung (Anlage 2) orientiert sich an der durch die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH durchgeführten Kalkulation Stand 12.02.2021 (Anlage 1).

Die Gebühren berücksichtigen die stetig steigende Auslastung und den damit verbundenen Personaleinsatz. Sie sind außerdem der Tatsache geschuldet, dass die Gemeinde aufgrund der angespannten Haushaltslage im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen besonders auf die Entwicklung des Kostendeckungsgrades achten muss.

Angestrebt wird ein 60 %-iger Kostendeckungsgrad im Bereich der Gebühren der Schulkindbetreuung. Dieser macht eine Gebührenerhöhung in den Modulen 1 & 2 notwendig sowie eine Gebührenreduzierung im Modul 3. Das Modul 2 ist das am Stärksten ausgelastete Betreuungsmodul. Die 5-er Karten sollen auf 70 % Kostendeckung angepasst werden. Der höhere Kostendeckungsgrad ist hier gerechtfertigt, da durch den Einsatz der 5er-Karten sehr kurzfristig Betreuungstage in Anspruch genommen werden können. Laut Satzung muss eine Woche im Voraus der Bedarf angemeldet werden. Aufgrund oftmals kurzfristiger Anmeldungen ist der Personaleinsatz schwerer zu planen. Mehr Kinder in einer Gruppe bedeutet auch, dass das Personal in dieser Gruppe angepasst werden muss.

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt.

Mit der Kalkulation der Gebühren der Kindergarten- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Ingersheim für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt. Diese Gebührenkalkulation mit Stand 12.02.2021 bildet die Grundlage für die Festsetzung der diesjährigen Gebührensätze in der Schulkindbetreuung.

2. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Mit der Kalkulation der Gebühren der Kindergarten- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Ingersheim für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt. Die für den Veranlagungszeitraum ab 01.09.2021 zugrunde gelegte Gebührenkalkulation ist Stand 12.02.2021. Die gesamte Ausführung der Kalkulation ist als Anlage 1 beigelegt

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- 1.3 Ermäßigung nach sozialen Gesichtspunkten
- 1.4 Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)

- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode) und der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- 2.5 Höhe des Zinssatzes (2,3 %)
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche
- 2.7 Kalkulationszeitraum

3. Satzungsänderungen allgemein

Die über die Gebühren hinausgehende Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Die Änderungen werden jeweils fett hervorgehoben.

§ 2 Abs. 2:

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Ingersheim festgelegten Grundsätzen (**siehe Abs. 1**).

§ 3 Abs. 1:

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise gebucht werden können (§ 5 Abs. 8).

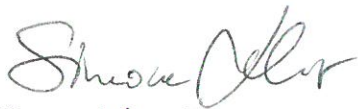
Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung **muss vier Wochen** vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden. ~~Die Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich vorliegen. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, fallen unabhängig hiervon die Gebühren für die gebuchte Ferienbetreuung an.~~

§ 3 Abs. 6:

Können Schüler/Schülerinnen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. **Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.**

§ 5 Abs. 4:

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie **im selben Haushalt**. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Betreuung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres.



Simone Lehnert
Bürgermeisterin

[REDACTED]
HEYDER + PARTNER

[REDACTED]
GEMEINDE INGERSHEIM

[REDACTED]
GEBÜHRENKALKULATION

[REDACTED]
KINDERTAGESSTÄTTEN

[REDACTED]
KALKULATIONSZEITRAUM 2020/2021

STAND: 12. FEBRUAR 2021



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG

[REDACTED]

TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	1
1.1 Auftrag.....	1
1.2 Datengrundlagen.....	1
1.3 Kalkulationsumfang.....	1
1.4 Betrachtungszeitraum.....	2
2 Allgemeine Erläuterungen	2
2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung.....	2
2.2 „Elternbeiträge“ als Gebühren.....	2
2.3 Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtung.....	3
3 Kostenrechnung	4
3.1 Vorbemerkung.....	4
3.2 Kostenartenrechnung.....	4
3.3 Kostenstellenrechnung.....	4
3.4 Kostenträgerrechnung.....	5
4 Ermittlung der Eingangsdaten	6
4.1 Betreuungsangebote.....	6
4.2 Bedarfsstatistik.....	6
4.3 Ansetzbare Kosten.....	7
5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren	8
5.1 Kostendeckende Gebühr für die Betreuung.....	8
5.2 Verpflegungsaufwand.....	9
6 Gebührenübersicht	9
6.1 Gebührenbestandteil Betreuungsaufwand.....	9
6.2 Verpflegungsaufwand.....	9



Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	10
	Übersicht der Gebührentatbestände	
	Übersicht der Betreuungsangebote	
	Übersicht der Betreuungstage	
	Übersicht der durchschnittlich jährlichen Mittagessen	
	Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder	
Anlage 2	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	15
	Ermittlung der laufenden Kosten	
	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	
	Verteilerschlüssel Kostenrechnung	
	Kostenrechnung für den Kalkulationszeitraum	
Anlage 3	Ermittlung der Gebührenbestandteile des Betreuungs- und Verpflegungsaufwandes	20
	Ermittlung der Gebührenbestandteile „Betreuungsaufwand“	
	Ermittlung des Verpflegungsaufwands	
Anlage 4	Ermittlung der Gebührensätze	23
	Gebührenermittlung je Betreuungsart	
Anlage 5	Gebührenübersicht	29
	Darstellung der Gebührensätze	
Anlage 6	Kostendeckungsgrad und Gebühreneinnahmeentwicklung im Kalkulationszeitraum	31
	Darstellung des Kostendeckungsgrades	
	Gebühreneinnahmeentwicklung im Kalkulationszeitraum	



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 14.05.2020 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Kalkulation der Gebühren der Kindergartenbetreuung der Gemeinde Ingersheim beauftragt. Die Betreuungsgebühren für Kinder bis 6 Jahre (Kinderkrippen/-gärten) wurden bereits mit Stand 02.07.2020 kalkuliert. Abschließend werden nun noch die Gebühren für die Schulkindbetreuung kalkuliert.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Leipzig unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der vorliegenden Berechnung wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim vom 24.07.2012 (Schulkindbetreuung)
- Übersicht über die betreuten Kinder
- Übersicht über die ausgegebenen Mittagessen
- Anlagennachweis 2017
- Anlagegitter 2020
- Haushalt 2017 - 2018
- Haushalt 2019
- Angaben zu geplanten Investitionen
- Angaben zu Personalkosten

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Kindertageseinrichtungen ihres Gemeindegebietes



festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich der Schulkindbetreuung der Gemeinde Ingersheim in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Einrichtungen der Kindergartenbetreuung einbezogen wurden.

Die vorliegende Kalkulation umfasst das Betreuungsangebot der Schillerschule.

1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für das Schuljahr 2020/2021 durchgeführt.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

§ 90 Abs. 1 SGB VIII bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder. Dabei wird dem Landesrecht ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Beiträge eingeräumt, andererseits sind bestimmte Grundstrukturen einzuhalten.¹

Das Landesrecht Baden-Württemberg sieht in § 6 S. 2 KiTaG² vor, dass für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden sind.

2.2 „Elternbeiträge“ als Gebühren

Teilnahmebeiträge entziehen sich einer eindeutigen Zuordnung zu den klassischen Abgabenarten.³

Bei den als „Elternbeiträgen“ bezeichneten Entgelten handelt es sich nicht um Beiträge im klassischen abgabenrechtlichen Sinne. Beiträge dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung. Die Entstehung einer Beitragspflicht setzt allerdings den Tatbestand der Teilnahme in Form der Inanspruchnahme, d.h. den tatsächlichen Besuch einer Tageseinrichtung voraus. Demnach wären die Elternbeiträge als Benutzungsgebühren einzuordnen.

¹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496 (Sept. 2008)

² Kindertagesbetreuungsgesetz

³ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)



Benutzungsgebühren wiederum unterstellen das gebührentypische Kostendeckungsprinzip sowie den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit (Prinzip der Leistungsproportionalität). Diese Prinzipien sind den Elternbeiträgen jedoch nicht immanent, wie bereits vom OVG Koblenz mit Urteil vom 21.09.2009⁴ gefolgert. Dennoch bleibt die Qualifizierung der Elternbeiträge als öffentlich-rechtliche Abgabe (eigener Art) aufgrund dieser Modifizierungen unberührt.⁵

2.3 Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtung

Sofern eine Gemeinde die Benutzung für die von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen öffentlich-rechtlich geregelt hat, kann sie nach § 13 KAG BW⁶ Benutzungsgebühren erheben. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kindertagesstätten einer Gemeinde als einheitliche Einrichtung der Gemeinde anzusehen und entsprechend zu kalkulieren sind. Lediglich bei Unterschieden in den von den Einrichtungen gebotenen Leistungen sollten entsprechende Gebührenabstufungen erfolgen.

Nach § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist eine Staffelung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl der Gestaltungsfreiheit des Landes- oder Ortsrechts überlassen.

Der Umfang der Inanspruchnahme ist für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich.⁷ So entsteht bspw. die Pflicht zur Zahlung bereits dann, wenn die Über-Mittag-Betreuung nur einmal in der Woche in Anspruch genommen wird, auch wenn diese an fünf Tagen angeboten wird.

Der festgesetzte höchste Gebührensatz ist lediglich dann zu beanstanden, wenn dieser bei einer Staffelung der Gebührensätze nach sozialen Gesichtspunkten die durch das Äquivalenzprinzip gebildete Obergrenze überschreitet.⁸

Unzulässig ist die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags für die Betreuung auswärtiger Kinder, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers stammen.⁹

Gebührenrechtlich nicht ausgeschlossen ist die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze für die Inanspruchnahme wesentlich andersartiger Leistungen verschiedener Teile einer Einrichtung.

⁴ AZ: 7 A 10431

⁵ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

⁶ Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg

⁷ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

⁸ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496f (Sept. 2013)

⁹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496h (Sept. 2013)



3 Kostenrechnung

3.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Benutzungsgebühren. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Elternbeiträge haben wir uns der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche entsprechend der drei Stufen

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

durchgeführt wurde.

3.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet: „Welche Kosten sind angefallen?“.

Dazu haben wir zunächst die Ansätze des Haushalts herangezogen. Dort sind alle Kosten wie:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialaufwendungen ...)
- Materialkosten (bspw. Lernmittel, Verpflegungsaufwand ...)
- Raumkosten (bspw. Reinigungskosten, Beleuchtung ...)
- Dienstleistungskosten (Verwaltung, EDV-Kosten ...)

enthalten. Abweichend vom Haushalt wurden die kalkulatorischen Kosten in einer separaten Berechnung ermittelt, um eine genauere Zuteilung auf die verschiedenen Kostenträger vornehmen zu können.

3.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage „Wo sind die Kosten angefallen?“ zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.



Wir haben die Kostenstellen vor allem in Hinblick auf die Kostenträger - also die Gebührenbestandteile - gebildet. Nachdem also zunächst durch die Bildung einer Fremdkostenstelle „nicht ansatzfähig“ die nicht-gebührenrelevanten Kosten des Haushalts ausgesondert werden, werden die verschiedenen Kostenarten auf die Hauptkostenstellen

- Betreuungsaufwand und
- Verpflegungsaufwand

unterschieden.

Der Kern der vorliegenden Gebührenkalkulation ist die zusätzliche Unterteilung der Betreuungskosten in der Kostenstellenrechnung. Innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ wird nach:

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen unterschieden, um somit einer verursachungsorientierten Zurechnung auf die späteren Gebührentatbestände gerecht werden zu können.

3.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf: „Wofür sind die Kosten angefallen?“. Als einfache Divisionskalkulation werden hier die gebührenfähigen Kosten der einzelnen Kostenstellen durch die jeweilige Bemessungsgrundlage geteilt, um einen Einzelverrechnungspreis - hier Gebührenbestandteil - zu ermitteln.



4 Ermittlung der Eingangsdaten

4.1 Betreuungsangebote

In der vorliegenden Kalkulation wurden die in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim angebotenen Betreuungsformen, welche sich in der Satzung der Gemeinde finden, kalkuliert. Namentlich wurden folgende Betreuungsformen errechnet:

- 5er-Karte - Modul Zusatz früh
- 5er-Karte - Modul 1
- 5er-Karte - Modul 2
- 5er-Karte - Modul 3
- 5er-Karte - Ganztagsbetreuung
- Modul 1 (M 1)
- Modul 2 (M 2)
- Modul 3 (M 3)
- Ferienbetreuung - Zusatz Früh (FB früh)
- Ferienbetreuung - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)
- Ferienbetreuung - Ganztagsbetreuung (FB GT)

4.2 Bedarfsstatistik

Um eine gute Prognose der zukünftigen Auslastungen der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim zu erhalten, wurde uns von Seiten der Gemeinde die Zahl der belegten Betreuungsplätze der verschiedenen Altersgruppen und Betreuungsformen zum Stichtag 1. März (Stand Mai 2020) übermittelt.

Des Weiteren wurde uns die Zahl der durchschnittlich monatlichen Mittagessen mitgeteilt.

Die Übersichten hierzu finden sich in der Anlage 1.



4.3 Ansetzbare Kosten

4.3.1 Betriebskosten

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten wurden die von der Verwaltung der Gemeinde Ingersheim angegebenen Planansätze für 2020 - 2021 herangezogen. Dabei wurde für das Jahr 2020 ein Anteil von 4/12 und für das Jahr 2021 ein Anteil von 8/12 in der Kalkulation angesetzt. Eine Übersicht ist in der Anlage 2 dargestellt.

4.3.2 Investitionskosten

Geplante Investitionskosten wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

4.3.3 Kalkulatorische Kosten

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel erstellt.

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Kostenträgern innerhalb der Kalkulation.



5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

5.1 Kostendeckende Gebühr für die Betreuung

5.1.1 Vorbemerkung

Wie bereits in Kapitel 3.3 ausgeführt, erfolgt innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ für eine verursachungsgerechte Zuordnung der anfallenden Kosten eine Unterscheidung nach

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen.

Eine derartige Differenzierung stellt Gebührengerechtigkeit innerhalb der Vielzahl der angebotenen Betreuungsformen her.

Die Ermittlung der relevanten Kostenbestandteile ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlagen findet sich in der Anlage 1 eine entsprechende Übersicht.

5.1.2 Kostendeckender Gebührenbestandteil je Platz

In den Kindertageseinrichtungen der Einrichtung besteht ein nicht unerheblicher Kostenanteil für die Vorhaltung. Wir gehen in der Kalkulation davon aus, dass Fixkosten wie bspw. die Gebäudekosten vollkommen unabhängig von der gewählten Betreuungsform anfallen. Eine Differenzierung erfolgt allerdings bei den 5er-Karten und der Ferienbetreuung, da hier Voraussetzung ist, dass bereits ein entsprechendes „Modul“ gebucht wurde, so dass eine Gewichtung dieser Gebührentatbestände erfolgt..

Entsprechend wurde als Bemessungsgrundlage die gewichteten Erwerbe herangezogen. Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 3.

5.1.3 Kostendeckender Gebührenbestandteil je Zeitstunde

Unter diesem Gebührenbestandteil wurden jene Aufwendungen verteilt, bei denen ein Werteverzehr in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme auszumachen ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass Lernmittel (Spielzeug etc.) von einem Kind, welches sich 49 h die Woche in der Kindertageseinrichtung befindet auch mehr beansprucht werden, als von einem Kind, welches nur 30 h die Woche in der



Kindertageseinrichtung ist. Hierrunter fallen beispielsweise auch die Reinigungsleistung, sowie der Energieverbrauch.

Als Bemessungsgrundlage wurden die Betreuungsstunden entsprechend der Betreuungsform veranschlagt.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 3.

5.1.4 Kostendeckender Gebührenbestandteil je Altersstunde

Diesem Gebührenbestandteil werden vor allem die Personalkosten für das Betreuungspersonal veranschlagt. Entsprechend des *Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg* sind für die verschiedenen Altersklassen Mindestpersonalbedarfe geregelt.

5.2 Verpflegungsaufwand

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle Verpflegungsaufwand mit den jährlich zu erwartenden Mittagessen, welche uns durch die Verwaltung mitgeteilt wurden, ermittelt.

6 Gebührenübersicht

6.1 Gebührenbestandteil Betreuungsaufwand

Der Gebührenbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus den platz-, zeit- und altersabhängigen Teilgebühren zusammen.

Die platzabhängige Teilgebühr ist dabei als sowohl alters- wie auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Die zeit- und altersabhängigen Teilgebühren hingegen variieren je Altersgruppe und Betreuungsform.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 5.

6.2 Verpflegungsaufwand

Der Verpflegungsaufwand ist betreuungsformunabhängig für die in Anspruch genommene Mittagverpflegung zu berücksichtigen.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlage



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1.1 Übersicht der Gebührentatbestände

Übersicht zu kalkulierender Betreuungsangebote	
Bezeichnung	Betreuungsstunden
Schulkindbetreuung	
<u>5er - Karte</u>	
5er - MZ früh	0,25 h/Tag
5er - Modul 1	1,58 h/Tag
5er - Modul 2	1,58 h/Tag
5er - Modul 3	3,00 h/Tag
5er - GT	9,75 h/Tag
<u>Modul 1 (M 1)</u>	
bei 5 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
bei 4 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
bei 3 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
<u>Modul 2 (M 2)</u>	
bei 5 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
bei 4 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
bei 3 Tagen je Woche	1,58 h/Tag
<u>Modul 3 (M 3)</u>	
bei 5 Tagen je Woche	3,00 h/Tag
bei 4 Tagen je Woche	3,00 h/Tag
bei 3 Tagen je Woche	3,00 h/Tag
<u>Ferienbetreuung</u>	
	<i>nur wöchentlich buchbar</i>
Ferienbetreuung - Zusatz früh (FB früh)	0,25 h/Tag
FB - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)	6,75 h/Tag
FB - Ganztagsbetreuung (FB GT)	9,75 h/Tag
<u>Mittagsverpflegung</u>	
Schulkinder	Tagessatz

1.2 Übersicht der Betreuungsangebote

Übersicht Betreuungsangebote je Einrichtung für Schulkindbetreuung						
Bezeichnung	Betreuungszeiten	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	je 1 Tag	
Schulkindbetreuung						
Schillerschule						
5er - MZ früh	07:00 - 07:15				0,25 h	
5er - Modul 1	07:15 - 08:50				1,58 h	
5er - Modul 2	12:25 - 14:00				1,58 h	
5er - Modul 3	Mo - Fr 14:00 - 17:00				3,00 h	
5er - GT	Mo - Fr 07:15 - 17:00				9,75 h	
Modul 1 (M 1)	07:15 - 08:50	7,90 h/Woche	6,32 h/Woche	4,74 h/Woche	-	
Modul 2 (M 2)	12:25 - 14:00	7,90 h/Woche	6,32 h/Woche	4,74 h/Woche	-	
Modul 3 (M 3)	Mo - Fr 14:00 - 17:00	15,00 h/Woche	12,00 h/Woche	9,00 h/Woche	-	
Ferienbetreuung - Zusatz früh (FB früh)	Mo - Fr 07:00 - 07:15	1,25 h/Woche	-	-	-	
FB - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)	Mo - Fr 07:15 - 14:00	33,75 h/Woche	-	-	-	
FB - Ganztagsbetreuung (FB GT)	Mo - Fr 07:15 - 17:00	48,75 h/Woche	-	-	-	

1.3 Übersicht der Betreuungstage

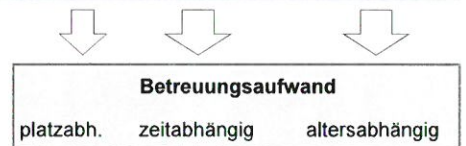
Durchschnittliche Betreuungstage		
Grundschulen		
Anzahl Betreuungsmonate	12	Monate
Betreuungswochen je Jahr	37,40	Woche / Jahr
Betreuungstage je Monat	15,58	Tage / Monat
Ø Schultage im Jahr	187	Tage / Jahr
Ø Ferientage im Jahr	40	Tage / Jahr

1.4 Übersicht der durchschnittlich jährlichen Mittagessen

Bemessungsgrundlage Verpflegungsaufwand			
Bezeichnung	2018	2019	Ø 2018 - 2019
Grundschulen			
während Schulkindbetreuung	12.439 E./Jahr	12.867 E./Jahr	12.653 E./Jahr
während Ferienbetreuung	1.206 E./Jahr	1.098 E./Jahr	1.152 E./Jahr
Anzahl Essen pro Jahr - Schulen	13.645 E./Jahr	13.965 E./Jahr	13.805 E./Jahr

1.5 Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder

Ermittlung der Betreuungsstunden je Betreuungsform (Stand 18.06.2020)									
Betreuungsangebot	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Äquivalenzwert	Betreuungstage je Karte bzw. Woche bzw. Jahr	Anzahl Kinder	Anzahl wenn weiteres Modul oder bereits in SKB	Betreuungstage je Jahr <small>Schul/Ferientag</small>	Betreuungsstunden je Tag / Kind	Anzahl Erwerbe je Jahr [gew.]	Betreuungsstunden je Jahr <small>(III+IV) * V * VI</small>	Betreuungsstunden je Jahr [gewichtet] <small>VIII</small>
Schulkindbetreuung									
5er - Karte <small>(nur buchbar mit Modul / Grdl. sind insgesamt 72 Karten á 5 Tage)</small>							I*IV		
5er - MZ früh	1,00	5 Tage	-	16	5,00	0,25 h	16	20,00 h	20,00 [h]
5er - Modul 1	1,00	5 Tage	-	21	5,00	1,58 h	21	165,90 h	165,90 [h]
5er - Modul 2	1,00	5 Tage	-	22	5,00	1,58 h	22	173,80 h	173,80 [h]
5er - Modul 3	1,00	5 Tage	-	12	5,00	3,00 h	12	180,00 h	180,00 [h]
5er - GT	1,00	5 Tage	-	1	5,00	9,75 h	1	48,75 h	48,75 [h]
Modul 1 (M 1) <small>(bei Mehrfachbuchung, Anzahl Kinder je Modul berücksichtigt)</small>							I*III*12		
bei 5 Tagen je Woche	2,00	5 Tage	36	-	187,00	1,58 h	864	10.636,56 h	10.636,56 [h]
bei 4 Tagen je Woche	2,00	4 Tage	6	-	149,60	1,58 h	144	1.418,21 h	1.418,21 [h]
bei 3 Tagen je Woche	2,00	3 Tage	10	-	112,20	1,58 h	240	1.772,76 h	1.772,76 [h]
Modul 2 (M 2)							I*(III+IV)*12		
bei 5 Tagen je Woche	2,00	5 Tage	47	29	187,00	1,58 h	1.824	22.454,96 h	22.454,96 [h]
bei 4 Tagen je Woche	2,00	4 Tage	15	4	149,60	1,58 h	456	4.490,99 h	4.490,99 [h]
bei 3 Tagen je Woche	2,00	3 Tage	46	7	112,20	1,58 h	1.272	9.395,63 h	9.395,63 [h]
Modul 3 (M 3)							I*(III+IV)*12		
bei 5 Tagen je Woche	2,00	5 Tage	6	10	187,00	3,00 h	384	8.976,00 h	8.976,00 [h]
bei 4 Tagen je Woche	2,00	4 Tage	4	0	149,60	3,00 h	96	1.795,20 h	1.795,20 [h]
bei 3 Tagen je Woche	2,00	3 Tage	8	3	112,20	3,00 h	264	3.702,60 h	3.702,60 [h]
Ferienbetreuung <small>(Anzahl Kinder = gebuchte Wochen / Kinder in SKB werden in Spalte III berücksichtigt)</small>							I*(III+IV)		II*(III+IV)*VI
Ferienbetreuung - Zusatz fr	1,00	5 Tage			40,00	0,25 h	0	0,00 h	0,00 [h]
Ferienbetreuung VÖ	1,00	5 Tage	20	206	40,00	6,75 h	226	7.627,50 h	7.627,50 [h]
Ferienbetreuung GT	1,00	5 Tage	4	44	40,00	9,75 h	48	2.340,00 h	2.340,00 [h]
Summe - Bemessungsgrundlagen / Jahr							5.890	75.198,86 h	75.198,86 [h]



Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

2.1 Ermittlung der laufenden Kosten für die Grundschulen

Betriebskosten in €						
Sach- konto	Kostenart	I	II	III	IV	V
		Ansatz 2020 It. Verw.	Ansatz 2021 It. Verw.	Anteil 2020 (4 Monate) I * (4/12)	Anteil 2021(8 Monate) II * (8/12)	Kalkulationsjahr 2020/ 2021 III + IV
Laufende Ausgaben						
40110000	Dienstaufwendung für Beamte	2.315,00	2.350,00	771,67	1.566,67	2.338,34
40120000	Dienstaufwendung tariflich Beschäftigte	180.928,00	183.643,00	60.309,33	122.428,67	182.738,00
40210000	Beiträge VK für Beamte	1.154,00	1.171,00	384,67	780,67	1.165,34
40220000	Beiträge VK für tariflich Beschäftigte	14.978,00	15.202,00	4.992,67	10.134,67	15.127,34
40320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Be	39.443,00	40.035,00	13.147,67	26.690,00	39.837,67
40410000	Beihilfen, Unterstützungsgl. Beschäftigte	130,00	132,00	43,33	88,00	131,33
42110000	Unterh. Grundst. u. baul. Anl.	3.500,00	3.500,00	1.166,67	2.333,33	3.500,00
42210000	Unterh. des bewegl. Verm.	200,00	200,00	66,67	133,33	200,00
42220000	Erwerb von geringwertigen Verm.gegenst.	6.500,00	500,00	2.166,67	333,33	2.500,00
42411000	Heizung, Brennstoffe	4.000,00	4.000,00	1.333,33	2.666,67	4.000,00
42410002	Reinigung	12.000,00	12.000,00	4.000,00	8.000,00	12.000,00
42410003	Beleuchtung. Wasser, Abwasser	2.500,00	2.500,00	833,33	1.666,67	2.500,00
42410004	Wartungen, Abfall, Sonstiges	450,00	450,00	150,00	300,00	450,00
42710003	Etat Einrichtung	3.750,00	3.750,00	1.250,00	2.500,00	3.750,00
42910000	Aufw. für sonstige Sach- und Dienstl.	24.000,00	24.000,00	8.000,00	16.000,00	24.000,00
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	10.000,00	10.000,00	3.333,33	6.666,67	10.000,00
44310001	Bürobedarf, Bücher Zeitschriften	200,00	200,00	66,67	133,33	200,00
44310004	Dienstreisen	100,00	100,00	33,33	66,67	100,00
47110000	Abschreibungen	31.464,00	35.464,00	10.488,00	23.642,67	34.130,67
92100000	ILV 1124 Verwaltung	5.402,00	5.402,00	1.800,67	3.601,33	5.402,00
92200000	ILV 1124 gem. genutzte Gebäude	29.837,00	29.837,00	9.945,67	19.891,33	29.837,00
92340000	ILV 1125 Bauhof	2.452,00	2.452,00	817,33	1.634,67	2.452,00
92500000	ILV 1121 Personal	24.847,00	24.847,00	8.282,33	16.564,67	24.847,00
92600000	ILV Steuerung	18.230,00	18.230,00	6.076,67	12.153,33	18.230,00
92700000	ILV Service	36.198,00	36.198,00	12.066,00	24.132,00	36.198,00
98110000	Kalk. Zinsen	19.619,00	19.423,00	6.539,67	12.948,67	19.488,34
-	Kosten ext. Beratungs. (Ø für 1 Jahr)	-	-	-	-	750,00
Zwischensumme Ausgaben		474.197,00	475.586,00	158.065,68	317.057,35	475.873,03
Laufende Einnahmen						
31410000	Zuw. u. Zuschüsse für laufende Zwecke	-26.500,00	-26.500,00	-8.833,33	-17.666,67	-26.500,00
31610000	Auflösungen v. Zuweisungen	-54,00	-54,00	-18,00	-36,00	-54,00
33210001	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte soweit	-140.000,00	-141.000,00	-46.666,67	-94.000,00	-140.666,67
33210002	Gebührenanteil für Essen	-3.500,00	-3.600,00	-1.166,67	-2.400,00	-3.566,67
Zwischensumme Einnahmen		-170.054,00	-171.154,00	-56.684,67	-114.102,67	-170.787,34
Saldo		304.143,00	304.432,00	101.381,01	202.954,68	305.085,69

2.3 Verteilerschlüssel Kostenrechnung

Verteilerschlüssel (KLR)				
Bezeichnung	Betreuungsaufwand		Verpflegungs- aufwand (Mittagsverpflegung)	Nicht ansatzfähig
	platzabhängig	zeitabhängig		
1 Platzabhängig (Grundkosten)	100,00 %			
2 Zeitabhängig		100,00 %		
3 Altersabhängig			100,00 %	
4 Verpflegungskosten				100,00 %
5 Nicht ansatzfähig				
6 Betreuungsaufwand	33,33 %	33,33 %		
7 Personalaufwand	3,22 %		5,82 %	
8 Verbrauchskosten Verpflegung		95,00 %	5,00 %	
9 kalk. Kosten Verpflegung	95,00 %		5,00 %	

2.4 Kostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2020/ 2021

Kalkulationsjahr 2020/ 2021									
Sach- konto	Kostenarten			Kostenstellen					
	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamtkosten	platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	Verpflegungs- aufwand (Mittagsverpflegung)	Nicht ansatzfähig	
Betriebskosten									
Laufende Ausgaben			- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
40110000	Dienstaufwendung für Beamte	7	2.338,34	3,22 %	75,35	90,95 %	2.126,84	5,82 %	136,14
40120000	Dienstaufwendung tariflich Beschäftigte	7	182.738,00	3,22 %	5.888,73	90,95 %	166.209,92	5,82 %	10.639,35
40210000	Beiträge VK für Beamte	7	1.165,34	3,22 %	37,55	90,95 %	1.059,94	5,82 %	67,85
40220000	Beiträge VK für tariflich Beschäftigte	7	15.127,34	3,22 %	487,48	90,95 %	13.759,12	5,82 %	880,74
40320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Be	7	39.837,67	3,22 %	1.283,77	90,95 %	36.234,48	5,82 %	2.319,42
40410000	Beihilfen, Unterstützungs- Beschäftigte	7	131,33	3,22 %	4,23	90,95 %	119,45	5,82 %	7,65
42110000	Unterh. Grundst. u. baul. Anl.	1	3.500,00	100,00 %	3.500,00				
42210000	Unterh. des bewegl. Verm.	2	200,00			100,00 %	200,00		
42220000	Erwerb von geringwertigen Verm.gegenst.	1	2.500,00	100,00 %	2.500,00				
42411000	Heizung, Brennstoffe	8	4.000,00			95,00 %	3.800,00	5,00 %	200,00
42410002	Reinigung	2	12.000,00			100,00 %	12.000,00		
42410003	Beleuchtung, Wasser, Abwasser	8	2.500,00			95,00 %	2.375,00	5,00 %	125,00
42410004	Wartungen, Abfall, Sonstiges	8	450,00			95,00 %	427,50	5,00 %	22,50
42710003	Etat Einrichtung	2	3.750,00			100,00 %	3.750,00		
42910000	Aufw. für sonstige Sach- und Dienstl.	4	24.000,00					100,00 %	24.000,00
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	5	10.000,00						100,00 %
44310001	Bürobedarf, Bücher Zeitschriften	1	200,00	100,00 %	200,00				
44310004	Dienstreisen	6	100,00	33,33 %	33,33	33,33 %	33,33		
47110000	Abschreibungen	5	34.130,67						100,00 %
92100000	ILV 1124 Verwaltung	1	5.402,00	100,00 %	5.402,00				
92200000	ILV 1124 gem. genutzte Gebäude	1	29.837,00	100,00 %	29.837,00				
92340000	ILV 1125 Bauhof	1	2.452,00	100,00 %	2.452,00				
92500000	ILV 1121 Personal	1	24.847,00	100,00 %	24.847,00				
92600000	ILV Steuerung	1	18.230,00	100,00 %	18.230,00				
92700000	ILV Service	1	36.198,00	100,00 %	36.198,00				
98110000	Kalk. Zinsen	5	19.488,34						100,00 %
-	Kosten ext. Beratungs- (Ø für 1 Jahr)	1	750,00	100,00 %	750,00				
Zwischensumme Ausgaben			475.873,03		131.726,44		22.585,83		219.543,08
Laufende Einnahmen									
31410000	Zuw. u. Zuschüsse für laufende Zwecke	3	-26.500,00			100,00 %	-26.500,00		
31610000	Auflösungen v. Zuweisungen	5	-54,00						100,00 %
33210001	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte soweit	5	-140.666,67						100,00 %
33210002	Gebührenanteil für Essen	5	-3.566,67						100,00 %
Zwischensumme Einnahmen			-170.787,34		0,00		0,00		-144.287,34
Saldo			305.085,69		131.726,44		22.585,83		193.043,08
Kalkulatorische Kosten									
Kalkulatorische Abschreibung									
1	Grundstücke und Außenanlagen	1	0,00	100,00 %					
2	Gebäude	9	17.795,53	95,00 %	16.905,75		5,00 %	889,78	
3	"platzabhängiger Betreuungsaufwand"	1	70,61	100,00 %	70,61				
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			17.866,14		16.976,36		0,00		889,78
Kalkulatorische Verzinsung									
1	Grundstücke und Außenanlagen	1	0,00	100,00 %					
2	Gebäude	9	17.082,76	95,00 %	16.228,62		5,00 %	854,14	
3	"platzabhängiger Betreuungsaufwand"	1	6,63	100,00 %	6,63				
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			17.089,39		16.235,25		0,00		854,14
Summe Kalkulatorische Kosten			34.955,53		33.211,61		0,00		1.743,92
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			420.709,53		164.938,05		22.585,83		193.043,08
Kostenträger				platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	Verpflegungs- aufwand (Mittagsverpflegung)		

Anlage 3

Ermittlung der Gebührenbestandteile des Betreuungs- und Verpflegungsaufwandes



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

3.1 Ermittlung der Gebührenbestandteile "Betreuungsaufwand"

Ermittlung der platzabhängigen Teilgebühr

Betreute Kinder / Erwerbe					
Jahr	I	II	III	IV	V
	Laufende Ausgaben	Laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV
2020/ 2021	131.726,44 €	0,00 €	16.976,36 €	16.235,25 €	164.938,05 €
Bemessungsgrundlage					5.890 Erwerbe
platzabhängige Teilgebühr [gewichtet]					28,00 € / [Erwerb]

Ermittlung der zeitabhängigen Teilgebühr

Betreuungsstunden					
Jahr	I	II	III	IV	V
	Laufende Ausgaben	Laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV
2020/ 2021	22.585,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.585,83 €
Bemessungsgrundlage					75.199 h
zeitabhängige Teilgebühr / Betreuungsstunde					0,30 €/h

Ermittlung der altersabhängigen Teilgebühr

Gewichtete Betreuungsstunden					
Jahr	I	II	III	IV	V
	Laufende Ausgaben	Laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV
2020/ 2021	219.543,08 €	-26.500,00 €	0,00 €	0,00 €	193.043,08 €
Bemessungsgrundlage					75.199 [h]
altersabhängige Teilgebühr / [gewichtete Betreuungsstunde]					2,57 €/h

3.2 Ermittlung des "Verpflegungsaufwands"

Verpflegung					
Jahr	I Laufende Ausgaben	II Laufende Einnahmen	III Kalkulatorische Abschreibung	IV Kalkulatorische Verzinsung	V Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV
2020	38.398,65 €	0,00 €	889,78 €	854,14 €	40.142,57 €
Bemessungsgrundlage					13.805 Essen
Verpflegungsaufwand je Essen					2,91 €/Essen

Anlage 4

Ermittlung der Gebührensätze



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

4.1 Gebührenermittlung "5er - Karte"

Eckdaten						
	5er - Karte					
I	Betreuungsart (nur als 5er-Karte buchbar)	5er - MZ früh	5er - Modul 1	5er - Modul 2	5er - Modul 3	5er - GT
II	Betreuungsstunden je Tag	0,25 h / Tag	1,58 h / Tag	1,58 h / Tag	3,00 h / Tag	9,75 h / Tag
III	Betreuungsstunden je Karte	1,25 h / Woche	7,90 h / Woche	7,90 h / Woche	15,00 h / Woche	48,75 h / Woche
IV	Betreuungstage je Karte	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage

Gebührenermittlung - 2020/ 2021

Bezeichnung	V Äqui- valenz- wert s. Anl. 1.5	VI Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Karte s. Anl. 3.1 * V	VII Zeitabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	VIII Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Karte II * IV * VII	IX Altersabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	X Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Karte II * IV + IX	XI Kosten je Karte (ohne Verpflegung) VI + VIII + X
5er - MZ früh	1,00	28,00 €	0,30 €/h	0,38 €	2,57 €/h	3,21 €	31,59 €
5er - Modul 1	1,00	28,00 €	0,30 €/h	2,37 €	2,57 €/h	20,30 €	50,67 €
5er - Modul 2	1,00	28,00 €	0,30 €/h	2,37 €	2,57 €/h	20,30 €	50,67 €
5er - Modul 3	1,00	28,00 €	0,30 €/h	4,50 €	2,57 €/h	38,55 €	71,05 €
5er - GT	1,00	28,00 €	0,30 €/h	14,63 €	2,57 €/h	125,29 €	167,92 €

4.2 Gebührenermittlung "Modul 1 (M 1)"

Eckdaten			
I	Betreuungsart	Modul 1 (M 1)	
		<u>5 Tage je W.</u>	<u>4 Tage je W.</u>
		<u>3 Tage je W.</u>	
II	Betreuungsstunden je Tag	1,58 h / Tag	1,58 h / Tag
III	Betreuungsstunden je Woche	7,90 h / Woche	6,32 h / Woche
IV	Betreuungstage je Monat (bezogen auf 187 Schultage)	15,6 d/Mon.	12,47 d/Mon.
		9,35 d/Mon.	

Gebührenermittlung - 2020/2021

Altersgruppe	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
	Äqui- valenz- wert <small>s. Anl. 1.5</small>	Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat <small>s. Anl. 3.1 * V</small>	Zeitabhängige Teilgebühr <small>s. Anl. 3.1</small>	Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat <small>II * IV * VII</small>	Altersabhängige Teilgebühr <small>s. Anl. 3.1</small>	Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat <small>II * IV + IX</small>	Kosten je Monat (ohne Verpflegung) <small>VI + VIII + X</small>
bei 5 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	7,38 €	2,57 €/h	63,26 €	126,65 €
bei 4 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	5,91 €	2,57 €/h	50,64 €	112,56 €
bei 3 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	4,43 €	2,57 €/h	37,97 €	98,41 €

4.3 Gebührenermittlung "Modul 2 (M 2)"

Eckdaten		Modul 2 (M 2)		
I	Betreuungsart	<u>5 Tage je W.</u>	<u>4 Tage je W.</u>	<u>3 Tage je W.</u>
II	Betreuungsstunden je Tag	1,58 h / Tag	1,58 h / Tag	1,58 h / Tag
III	Betreuungsstunden je Woche	7,90 h / Woche	6,32 h / Woche	4,74 h / Woche
IV	Betreuungstage je Monat (bezogen auf 187 Schultage)	15,6 d/Mon.	12,47 d/Mon.	9,35 d/Mon.

Gebührenermittlung - 2020/ 2021						
Altersgruppe	V Äqui- valenz- wert s. Anl. 1.5	VIII		IX		XI Kosten je Monat (ohne Verpflegung) VI + VIII + X
		VI Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3.1 * V	VII Zeitabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat II * IV * VII	IX Altersabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	
bei 5 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	7,38 €	2,57 €/h	126,65 €
bei 4 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	5,91 €	2,57 €/h	112,56 €
bei 3 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	4,43 €	2,57 €/h	98,41 €

4.4 Gebührenermittlung "Modul 3 (M 3)"

Eckdaten	
I	Betreuungsart Modul 3 (M 3) <u>5 Tage je W.</u> <u>4 Tage je W.</u> <u>3 Tage je W.</u>
II	Betreuungsstunden je Tag 3,00 h / Tag 3,00 h / Tag 3,00 h / Tag
III	Betreuungsstunden je Woche 15,00 h / Woche 12,00 h / Woche 9,00 h / Woche
IV	Betreuungstage je Monat (bezogen auf 187 Schultage) 15,6 d/Mon. 12,47 d/Mon. 9,35 d/Mon.

Gebührenermittlung - 2020/ 2021

Altersgruppe	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
	Äqui- valenz- wert s. Anl. 1.5	Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3.1 * V	Zeitabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat II * IV * VII	Altersabhängige Teilgebühr s. Anl. 3.1	Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat II * IV + IX	Kosten je Monat (ohne Verpflegung) VI + VIII + X
bei 5 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	14,02 €	2,57 €/h	120,12 €	190,15 €
bei 4 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	11,22 €	2,57 €/h	96,14 €	163,37 €
bei 3 Tagen je Woche	2,00	56,01 €	0,30 €/h	8,42 €	2,57 €/h	72,09 €	136,52 €

4.5 Gebührenermittlung "Ferienbetreuung"

Eckdaten		Ferienbetreuung	
Betreuungsart		Ferienbetreuung	
(nur wochenweise buchbar)		Ferienbetreuung - Zusatz früh (FB früh)	FB - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)
			FB - Ganztagsbetreun g (FB GT)
II	Betreuungsstunden je Tag	0,25 h / Tag	6,75 h / Tag
III	Betreuungsstunden je Woche	1,25 h / Woche	33,75 h / Woche
IV	Betreuungstage je Woche	5 Tage	5 Tage
			9,75 h / Tag
			48,75 h / Woche

Gebührenermittlung - 2020/ 2021							
Bezeichnung	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
	Äqui- valenz- wert	Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Woche	Zeitabhängige Teilgebühr	Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Woche	Altersabhängige Teilgebühr	Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Woche	Kosten je Woche (ohne Verpflegung)
	s. Anl. 1.5	s. Anl. 3.1 * V	s. Anl. 3.1	II * IV * VII	s. Anl. 3.1	II * IV + IX	VI + VIII + X
Ferienbetreuung - Zusat	1,00	28,00 €	0,30 €/h	0,38 €	2,57 €/h	3,21 €	31,59 €
FB - Verlängerte Öffnu	1,00	28,00 €	0,30 €/h	10,13 €	2,57 €/h	86,74 €	124,87 €
FB - Ganztagsbetreuer	1,00	28,00 €	0,30 €/h	14,63 €	2,57 €/h	125,29 €	167,92 €

Anlage 5

Übersicht der Gebühren



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

5.1 Übersicht über die Gebührensätze

Bezeichnung	I		II		III		IV		V	VII		VIII		IX	
	Platzabhängiger Gebühren- bestandteil <small>s. Anl. 4</small>	Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil <small>s. Anl. 4</small>	Altersabhängiger Gebühren- bestandteil <small>s. Anl. 4</small>	Betriebsaufwand mit Berücksichtigung von Zuweisungen <small>I + II + III</small>		Gebühren- obergrenze <small>(Gebühr je Karte)</small>	Aktueller Gebührensatz ab 01.09.2019 <small>lt. Satzung</small>	Gebühren- obergrenze ohne Berücksichtigung von Zuweisungen		Elternbeteiligung (gemessen an Gesamtkosten)	70 %	60 %	50 %	VI* 70 %	VI* 60 %
5er - Karte															
5er - MZ früh	28,00 €	0,38 €	3,21 €	31,59 €	(Gebühr je Karte)	16,00 €	32,03 €	22,42 €	19,22 €	16,02 €					
5er - Modul 1	28,00 €	2,37 €	20,30 €	50,67 €		34,00 €	53,44 €	37,41 €	32,07 €	26,72 €					
5er - Modul 2	28,00 €	2,37 €	20,30 €	50,67 €		68,00 €	53,44 €	37,41 €	32,07 €	26,72 €					
5er - Modul 3	28,00 €	4,50 €	38,55 €	71,05 €		68,00 €	76,30 €	53,41 €	45,78 €	38,15 €					
5er - GT	28,00 €	14,63 €	125,29 €	167,92 €		136,00 €	184,98 €	129,49 €	110,99 €	92,49 €					
Modul 1 (M 1)															
bei 5 Tagen je Woche	56,01 €	7,38 €	63,26 €	126,65 €	(Gebühr je Monat)	69,00 €	135,27 €	94,69 €	81,16 €	67,63 €					
bei 4 Tagen je Woche	56,01 €	5,91 €	50,64 €	112,56 €		64,00 €	119,45 €	83,61 €	71,67 €	59,72 €					
bei 3 Tagen je Woche	56,01 €	4,43 €	37,97 €	98,41 €		57,00 €	103,58 €	72,50 €	62,15 €	51,79 €					
Modul 2 (M 2)															
bei 5 Tagen je Woche	56,01 €	7,38 €	63,26 €	126,65 €	(Gebühr je Monat)	69,00 €	135,27 €	94,69 €	81,16 €	67,63 €					
bei 4 Tagen je Woche	56,01 €	5,91 €	50,64 €	112,56 €		64,00 €	119,45 €	83,61 €	71,67 €	59,72 €					
bei 3 Tagen je Woche	56,01 €	4,43 €	37,97 €	98,41 €		57,00 €	103,58 €	72,50 €	62,15 €	51,79 €					
Modul 3 (M 3)															
bei 5 Tagen je Woche	56,01 €	14,02 €	120,12 €	190,15 €	(Gebühr je Monat)	166,00 €	206,51 €	144,55 €	123,90 €	103,25 €					
bei 4 Tagen je Woche	56,01 €	11,22 €	96,14 €	163,37 €		151,00 €	176,47 €	123,53 €	105,88 €	88,23 €					
bei 3 Tagen je Woche	56,01 €	8,42 €	72,09 €	136,52 €		133,00 €	146,34 €	102,44 €	87,80 €	73,17 €					
Ferienbetreuung															
Ferienbetreuung - Zusatz früh (FB früh)	28,00 €	0,38 €	3,21 €	31,59 €	(Gebühr je Woche)	15,00 €	32,03 €	22,42 €	19,22 €	16,02 €					
FB - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)	28,00 €	10,13 €	86,74 €	124,87 €		68,00 €	136,68 €	95,68 €	82,01 €	68,34 €					
FB - Ganztagsbetreuung (FB GT)	28,00 €	14,63 €	125,29 €	167,92 €		136,00 €	184,98 €	129,49 €	110,99 €	92,49 €					
Verpflegungsaufwand je Tag															
je Mittagessen je Tag				2,91 €		3,70 €	2,91 €	2,91 €	2,76 €	2,62 €					
								100 %	95 %	90 %					

Anlage 6

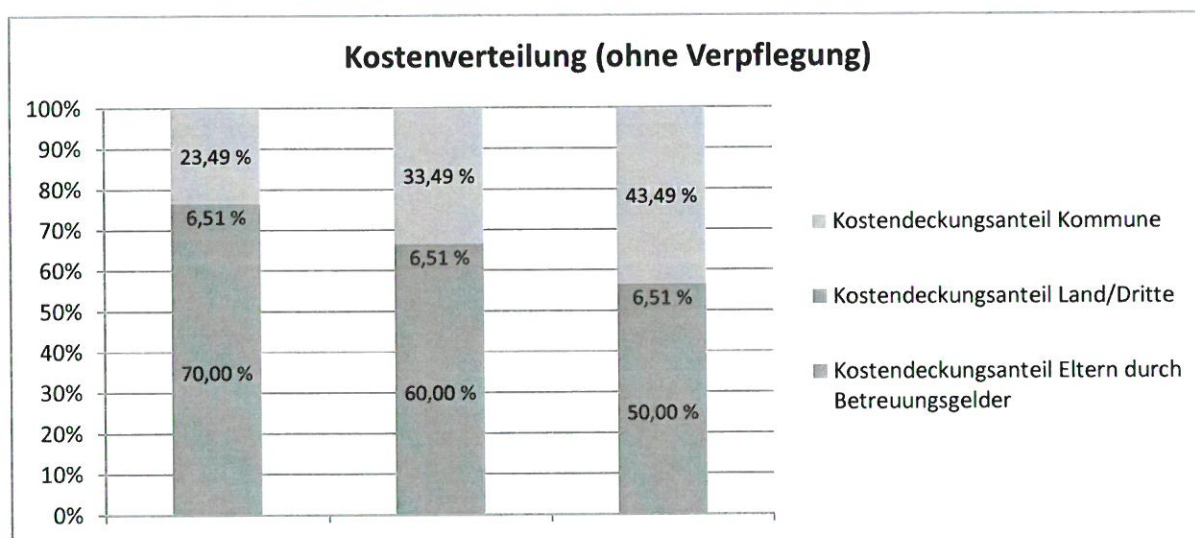
Kostendeckungsgrad und Gebühreneinnahmeentwicklung im Kalkulationszeitraum



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

6.1 Darstellung des Kostendeckungsgrades

Bezeichnung	Ermittlung für Gebühren bei Kostendeckungsgrad:		
	70,00 %	60,00 %	50,00 %
Personalaufwand	241.338,02	241.338,02	241.338,02
Sonstiger Sach-/Unterhaltungsaufwand	170.915,98	170.915,98	170.915,98
Kalkulatorische Abschreibungen	17.866,14	17.866,14	17.866,14
Kalkulatorische Verzinsung	17.089,39	17.089,39	17.089,39
Gesamtaufwand (mit Verpflegungsaufwand)	447.209,53	447.209,53	447.209,53
davon Verpflegungsaufwand	40.142,57	40.142,57	40.142,57
Gesamtaufwand (ohne Verpflegungsaufwand)	407.066,96	407.066,96	407.066,96
Zuwendungen Land/Dritte	26.500,00	26.500,00	26.500,00
Elternbeteiligung	325.081,01	284.377,31	243.663,94
davon Betreuungsgebühren (s. Nebenrechnung)	284.938,44	244.234,74	203.521,37
davon Essensgelder	40.142,57	40.142,57	40.142,57
Gesamteinnahmen	351.581,01	310.877,31	270.163,94
Verbleibender Zuschussbedarf (Kommune)	95.628,52	136.332,22	177.045,59
Gesamtkostendeckungsgrad (Einnahmen/Aufwand)	78,62 %	69,51 %	60,41 %
Kostenverteilung des Gesamtaufwandes (ohne Verpflegung)			
Kostendeckungsanteil Eltern durch Betreuungsgelder	70,00 %	60,00 %	50,00 %
Kostendeckungsanteil Land/Dritte	6,51 %	6,51 %	6,51 %
Kostendeckungsanteil Kommune	23,49 %	33,49 %	43,49 %



6.2 Gebühreneinnahmentwicklung im Kalkulationszeitraum

Ermittlung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen									
Bezeichnung	I Anzahl Plätze s. Anl. 1.5	II Bisherige Gebühr s. Anl. 5.1	III Einnahmen je Jahr I * II * 12	IV Gebühr bei 70 % KD s. Anl. 5.1	V Einnahmen je Jahr I * IV * 12	VI Gebühr bei 60 % KD s. Anl. 5.1	VII Einnahmen je Jahr I * VI * 12	VIII Gebühr bei 50 % KD s. Anl. 5.1	IX Einnahmen je Jahr I * VIII * 12
5er - Karte									
5er - MZ früh	16	16,00 €	256,00 €	22,42 €	358,72 €	19,22 €	307,52 €	16,02 €	256,32 €
5er - Modul 1	21	34,00 €	714,00 €	37,41 €	785,61 €	32,07 €	673,47 €	26,72 €	561,12 €
5er - Modul 2	22	68,00 €	1.496,00 €	37,41 €	823,02 €	32,07 €	705,54 €	26,72 €	587,84 €
5er - Modul 3	12	68,00 €	816,00 €	53,41 €	640,92 €	45,78 €	549,36 €	38,15 €	457,80 €
5er - GT	1	136,00 €	136,00 €	129,49 €	129,49 €	110,99 €	110,99 €	92,49 €	92,49 €
Modul 1 (M 1)									
bei 5 Tagen je Woche	36	69,00 €	29.808,00 €	94,69 €	40.906,08 €	81,16 €	35.061,12 €	67,63 €	29.216,16 €
bei 4 Tagen je Woche	6	64,00 €	4.608,00 €	83,61 €	6.019,92 €	71,67 €	5.160,24 €	59,72 €	4.299,84 €
bei 3 Tagen je Woche	10	57,00 €	6.840,00 €	72,50 €	8.700,00 €	62,15 €	7.458,00 €	51,79 €	6.214,80 €
Modul 2 (M 2)									
bei 5 Tagen je Woche	76	69,00 €	62.928,00 €	94,69 €	86.357,28 €	81,16 €	74.017,92 €	67,63 €	61.678,56 €
bei 4 Tagen je Woche	19	64,00 €	14.592,00 €	83,61 €	19.063,08 €	71,67 €	16.340,76 €	59,72 €	13.616,16 €
bei 3 Tagen je Woche	53	57,00 €	36.252,00 €	72,50 €	46.110,00 €	62,15 €	39.527,40 €	51,79 €	32.938,44 €
Modul 3 (M 3)									
bei 5 Tagen je Woche	16	166,00 €	31.872,00 €	144,55 €	27.753,60 €	123,90 €	23.788,80 €	103,25 €	19.824,00 €
bei 4 Tagen je Woche	4	151,00 €	7.248,00 €	123,53 €	5.929,44 €	105,88 €	5.082,24 €	88,23 €	4.235,04 €
bei 3 Tagen je Woche	11	133,00 €	17.556,00 €	102,44 €	13.522,08 €	87,80 €	11.589,60 €	73,17 €	9.658,44 €
Ferienbetreuung									
FB - Verlängerte Öffnungszeiten (FB VÖ)	226	68,00 €	15.368,00 €	95,68 €	21.623,68 €	82,01 €	18.534,26 €	68,34 €	15.444,84 €
FB - Ganztagsbetreuung (FB GT)	48	136,00 €	6.528,00 €	129,49 €	6.215,52 €	110,99 €	5.327,52 €	92,49 €	4.439,52 €
Summe - Einnahmen / Jahr			237.018,00 €		284.938,44 €		244.234,74 €		203.521,37 €

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2019)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	64,00 €	57,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	55,00 €	47,00 €	43,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	35,00 €	32,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	15,00 €	14,00 €
Modul 2 (nach Schulleide bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	69,00 €	64,00 €	57,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	55,00 €	47,00 €	43,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	35,00 €	32,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	15,00 €	14,00 €
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	138,00 €	128,00 €	112,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €	96,00 €	87,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	70,00 €	64,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	30,00 €	28,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	166,00 €	151,00 €	133,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €	126,00 €	107,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	125,00 €	99,00 €	82,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	104,00 €	95,00 €	74,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	304,00 €	279,00 €	245,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €	220,00 €	194,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	199,00 €	169,00 €	146,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	136,00 €	125,00 €	102,00 €
Sonderleistungen:			
5 er Karte Modul früh 7.00 – 7.15 Uhr		16,00 €	
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		34,00 €	

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2021)			Kostendeckungsgrad
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche	
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00 €	72,00 €	62,00 €	60%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	54,00 €	47,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00 €	39,00 €	34,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	17,00 €	15,00 €	
Modul 2 (nach Schulleide bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00 €	72,00 €	62,00 €	60%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	54,00 €	47,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00 €	39,00 €	34,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	17,00 €	15,00 €	
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	162,00 €	144,00 €	124,00 €	60%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	122,00 €	108,00 €	94,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	78,00 €	68,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €	34,00 €	30,00 €	
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	124,00 €	106,00 €	88,00 €	60%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €	80,00 €	66,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	68,00 €	58,00 €	49,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €	25,00 €	21,00 €	
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	286,00 €	250,00 €	212,00 €	60%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	215,00 €	188,00 €	159,00 €	
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	158,00 €	138,00 €	117,00 €	
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	58,00 €	49,00 €	
Sonderleistungen:				
5 er Karte Modul früh 7.00 – 7.15 Uhr		22,00 €		70%
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		37,00 €		70%

5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	68,00 €	5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	74,00 €	70%
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	68,00 €	5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	53,00 €	70%
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	136,00 €	5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	130,00 €	70%
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)		Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)		
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)	68,00 €	Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)	82	60%
Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	136,00 €	Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	111	60%
Ferienbetreuung Zusatz früh (ergänzende Zeit von 7.00 -7.15 Uhr)	15,00 €	Ferienbetreuung Zusatz früh (ergänzende Zeit von 7.00 -7.15 Uhr)	19,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei „Ferienbetreuung ganztags“ muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag 	3,70 €	<ul style="list-style-type: none"> Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei „Ferienbetreuung ganztags“ muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag 	3,70 €	127%

- ENTWURF -

7. Satzung zur Änderung

**der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots
im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmit-
tagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)**

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 21.07.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 2 des § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Ingersheim festgelegten Grundsätzen (siehe Abs. 1).

Die Absätze 1 und 6 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden. Die Abmeldung von der Ferienbetreuung muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich vorliegen. Die Abmel-

derung vom gebuchten Mittagessen muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, fallen unabhängig hiervon die Gebühren für die gebuchte Ferienbetreuung bzw. das gebuchte Mittagessen an.

- (6) Können Schüler/Schülerinnen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Die Absätze 4 und 8 des § 5 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Gebühren

- (4) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Betreuung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres.
- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	Gebühren (ab 01.09.2021)		
	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00 €	72,00 €	62,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	54,00 €	47,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00 €	39,00 €	34,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	17,00 €	15,00 €
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			

Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00 €	72,00 €	62,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	54,00 €	47,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00 €	39,00 €	34,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	17,00 €	15,00 €
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	162,00 €	144,00 €	124,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	122,00 €	108,00 €	94,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	78,00 €	68,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €	34,00 €	30,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	124,00 €	106,00 €	88,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €	80,00 €	66,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	68,00 €	58,00 €	49,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €	25,00 €	21,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	286,00 €	250,00 €	212,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	215,00 €	188,00 €	159,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	158,00 €	138,00 €	117,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	58,00 €	49,00 €
Sonderleistungen:			
5 er Karte Modul früh 7.00 – 7.15 Uhr		22,00 €	

5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	37,00 €
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	74,00 €
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	53,00 €
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	130,00 €
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)	
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)	82
Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	111
Ferienbetreuung Zusatz früh (ergänzende Zeit von 7.00 -7.15 Uhr)	19,00 €
• Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden.	

• Bei „Ferienbetreuung ganztags“ muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag

3,70 €

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Ingersheim, 20.07.2021

gez.

Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

